

## Merkblatt zur Kennzeichnung von Fischen und Fischereierzeugnissen

### I. Rechtliche Grundlagen

Die Kennzeichnung von Fischen und Fischereierzeugnissen ist durch Vorgaben der EU geregelt, die auch in die nationale Gesetzgebung eingegangen sind.

So regeln

- Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur vom 17. Dezember 1999;
- Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur vom 22. Oktober 2001 (ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 6) in der aktuellen Fassung;
- Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür vom 20. März 2000

in Verbindung mit

- Fischetikettierungsgesetz - Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen vom 1. August 2002, zuletzt geändert durch die neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006
- Fischetikettierungsverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3363), die durch Artikel 3 § 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) geändert worden ist, geändert durch Art. 3 § 16 G v. 13.12.2007 I 2930;
- Verzeichnis über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur unter Berücksichtigung folgender Bekanntmachungen: Bekanntmachung der 45. Änderung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2011, Bekanntmachung der 51. Festlegung von vorläufigen Handelsbezeichnungen vom 4. Januar 2011;  
Das Verzeichnis wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführt und kann aktuell unter [www.ble.de](http://www.ble.de) eingesehen werden.
- Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – LMKV), zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 18.12.2007
- Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 11.11.2010

die Kennzeichnung / Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen.

### II. Geforderte Kennzeichnung im Einzelnen:

Nach Art. 4, VO (EG) 104/2065 dürfen auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher unabhängig von der Absatzmethode nur dann Fische und Fischereierzeugnisse **der Tabelle 1** (s.u.) zum Verkauf angeboten werden, wenn die Kennzeichnung oder Etikettierung folgende Angaben enthält:

1. **die Handelsbezeichnung der Art**
2. **die Produktionsmethode** (in der See / Binnengewässern gefangen oder gezüchtet)
3. **das Fanggebiet**

Diese Anforderungen gelten jedoch nicht für kleine Mengen von Erzeugnissen, die von Fischern oder von Aquakulturerzeugern unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden. Sie gelten auch nicht für Fische und Erzeugnisse, die unter die Kategorien der Tabelle 2 (s.u.) fallen (wie zum Beispiel für Fischkonserven, panierte Erzeugnisse, Kaviar).

Die vorgeschriebenen Angaben über die Handelsbezeichnung, die Produktionsmethode und das Fanggebiet **müssen auf jeder Stufe der Vermarktung** der betreffenden Art vorliegen (Art. 8, VO (EG) 2065/2001).

**Diese Angaben und der wissenschaftliche Name** der betreffenden Art werden über eine entsprechende Etikettierung oder Verpackung des Erzeugnisses oder ein die Ware begleitendes Handelsdokument, Rechnungen eingeschlossen, gemacht (Art. 8, VO (EG) 2065/2001).

zu 1.) Die Handelsbezeichnung ist aus den Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ersichtlich.

zu 2.) Die Produktionsmethode erfolgt durch nachstehende Angaben (hier nur auf deutsch angegeben):

- **gefangen** ... (gefolgt vom Fanggebiet)
- **aus Binnenfischerei** ... (gefolgt von der Angabe des Landes, in dem der Fisch seinen Ursprung hat) für Fische aus Binnenfischerei
- **aus Aquakultur** .... oder **gezüchtet** ... (gefolgt von der Angabe des Landes, in dem der Fisch seine letzte Entwicklungsphase durchlaufen hat) für Fische aus Aquakultur

Bei den im Meer gefangenen Arten kann der Mitgliedstaat erlauben, dass beim Verkauf an den Endverbraucher auf die Angabe der Produktionsmethode verzichtet wird, wenn aus der Handelsbezeichnung sowie dem Fanggebiet eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine im Meer gefangene Art handelt (z.B. Ostsee-Seezunge, Mittelmeer-Flunder).

zu 3.) Angabe der Fanggebiete nach VO (EG) 2065/2001

Fanggebiete	Abgrenzung des Gebiets
Nordwestatlantik	FAO-Gebiet Nr. 21
Nordostatlantik (außer Ostsee)	FAO-Gebiet Nr. 27
Ostsee	FAO-Gebiet Nr. 27.III d
Mittlerer Westatlantik	FAO-Gebiet Nr. 31
Mittlerer Ostatlantik	FAO-Gebiet Nr. 34
Südwestatlantik	FAO-Gebiet Nr. 41
Südostatlantik	FAO-Gebiet Nr. 47
Mittelmeer	FAO-Gebiete Nr. 37.1, 37.2 und 37.3
Schwarzes Meer	FAO-Gebiet Nr. 37.4
Indischer Ozean	FAO-Gebiete Nr. 51 und 57
Pazifischer Ozean	FAO-Gebiete Nr. 61, 67, 71, 77, 81 und 87
Antarktis	FAO-Gebiete Nr. 48, 58 und 88

Die Wirtschaftsbeteiligten können ein genaueres Fanggebiet angeben.

Beispiel einer praxisnahen Kennzeichnung:

Kabeljau  
(*Gadus morhua*)  
gefangen im Nordostatlantik (Nordsee)



**Tabelle 1:** Fische und Fischereierzeugnisse, die nach Kap. 2, Art. 4, VO (EG) 104/2000 (Verbraucherinformationen) auf der Stufe des Einzelhandels (für den Endverbraucher) mit Handelsbezeichnung, Produktionsmethode und Fanggebiet gekennzeichnet werden müssen

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0301	Fische, lebend
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
b) 0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
c) 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstiere, genießbar

**Tabelle 2:** Fische u. Fischereierzeugnisse, die nicht unter Kap. 2, Art. 4, VO (EG) 104/2000 (Verbraucherinformationen) fallen (s.o.)

KN-Code	Warenbezeichnung
d)	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 und 3, ungenießbar:
	— andere:
	— Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, nichtlebende Tiere des Kapitels 3:
0511 91 10	— Abfälle von Fischen
0511 91 90	— andere
e) 1604	Fische, <b>zubereitet oder haltbar gemacht</b> ; <b>Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen</b>
f) 1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, <b>zubereitet oder haltbar gemacht</b>

### III. Beispiele zur Kennzeichnung (wissenschaftlicher Name nicht gezeigt):

Korrekt	Falsch
Aal, aus Binnenfischerei in Deutschland	Steinhuder-Meer Aal
Lachs, gezüchtet in Chile <u>oder</u> Lachs, aus Aquakultur in Chile	Chilenischer Zuchtlachs
Forellen, aus Aquakultur in Deutschland <u>oder</u> Forellen, gezüchtet in Deutschland	Cuxhavener Forellen
Scholle, gefangen im Nordostatlantik	Nordsee-Scholle
Scholle, gefangen im Nordostatlantik (Nordsee)	Nordsee-Scholle
Seehecht, gefangen im Südpazifik	Polynesischer Seehecht
Ostsee-Scholle	
Nordostatlantik-Kabeljau	